

# Auszug aus dem Protokoll des Stadtrats von Zürich

vom 27.02.2013

**132.**

## **Honorierung von Planungsleistungen (Dienstleistungsaufträge) für Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure und weitere Fachspezialistinnen und Fachspezialisten, Grundlagen 2013**

### **IDG-Status: öffentlich**

Das Gesetz über den Beitritt des Kantons Zürich zur Interkantonalen Vereinbarung über das öffentliche Beschaffungswesen (IVöB) und die kantonale Submissionsverordnung sind für alle kantonalen und kommunalen Vergabestellen im Kanton Zürich massgebend. Die Regeln kommen auch bei der Vergabe von Dienstleistungsaufträgen, d. h. bei Honorarverträgen, zur Anwendung. Solche Vergaben sind aufgrund eines offenen, selektiven oder Einladungsverfahrens vorzunehmen, wenn nicht besondere Gründe oder ein geringerer Auftragswert das freihändige Verfahren zulassen.

Im freihändigen Verfahren werden Leistungen und Honorare ohne Wettbewerb vereinbart. Unter diesen Voraussetzungen kann ab 1. Januar 2013 das Dokument der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) «Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2013; Empfehlungen zur Honorierung und Ansätze für Vergaben im freihändigen Verfahren», welches u. a. im Einvernehmen mit der Schweizerischen Bau-, Planungs- und Umweltschutzdirektoren-Konferenz (BPUK) und dem Schweizerischen Städteverband (SSV) erarbeitet wurde, angewendet werden. Es ist angezeigt, dass sich die Stadt Zürich an diese Empfehlungen hält. Die genannten Empfehlungen umfassen auch Hinweise für die Preisänderungsabrechnung (Teuerung), für im freihändigen Verfahren festgelegte Honorare, für die Honorierung nach dem Zeitaufwand, für Nebenkosten sowie Grundlagen zur Honorierung nach Planerwettbewerben.

Bei der konkreten Vertragsausgestaltung sollen in der Regel die gültigen SIA-Ordnungen 102, 103, 105 und 108 für Leistungen und Honorare (LHO) und/oder die SIA-Ordnung 112 (Leistungsmodell) als Grundlage für die Auftragsumschreibung und die Honorierung der Auftragnehmerinnen und Auftragnehmer verwendet werden. Als Honorierungsarten kommen in Frage:

- Honorierung nach dem effektiven Zeitaufwand (nach Qualifikationskategorien, nach Gehältern oder nach mittleren Stundenansätzen),
- nach den Baukosten oder
- als Pauschale (ohne Berücksichtigung der Teuerung) bzw. als Globale (mit Berücksichtigung der Teuerung).

Bei Verrechnung der Planerleistungen nach den Baukosten sind für die Honorarberechnung die vom SIA per 2009 neu festgelegten Z-Werte massgebend, welche seither keine Veränderung erfahren haben und somit auch für 2013 gültig sind.

Für die Ausgestaltung der entsprechenden Planerverträge sollen die vom Tiefbauamt (Bauingenieurinnen bzw. Bauingenieure) und vom Amt für Hochbauten (Architektinnen bzw. Architekten und Ingenieurinnen bzw. Ingenieure) erarbeiteten Vertragsgrundlagen zur Anwendung kommen, unter Berücksichtigung der speziell auf die städtischen Gegebenheiten ausgerichteten allgemeinen Bedingungen.

Auf den im Einvernehmen mit der Vorsteherin des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements gestellten Antrag des Vorstehers des Hochbaudepartements beschliesst der Stadtrat:

1. Leistungen und Honorare von Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren sowie weiteren Fachspezialistinnen und Fachspezialisten sind grundsätzlich als Ergebnis eines Wettbewerbsverfahrens (offenes, selektives oder Einladungsverfahren) zu vereinbaren. Entsprechend den Prinzipien der öffentlichen Beschaffungsregeln geht ein im Wettbewerb erzieltetes Ergebnis anderen Regelungen vor.
2. Für die Honorierung von Aufträgen an Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieure und weitere Fachspezialistinnen und Fachspezialisten (Dienstleistungsaufträge) im freihändigen Verfahren ist ab 1. Januar 2013 das Dokument der KBOB (Koordinationskonferenz der Bau- und Liegenschaftsorgane der öffentlichen Bauherren) «Verträge mit Architekten und Ingenieuren 2013; Empfehlungen zur Honorierung sowie Ansätze für Vergaben im freihändigen Verfahren» anzuwenden.
3. Bei Verträgen mit einer Honorierung der Planungsleistungen nach den Baukosten kommen im freihändigen Verfahren in der Regel die unveränderten, vom SIA für das Jahr 2013 festgelegten Z-Werte zur Anwendung:

	Z 1	Z 2
Architektur, SIA 102	0,062	10,58
Ingenieurbau, SIA 103	0,075	7,23
Landschaftsarchitektur, SIA 105	0,062	10,58
Haustechnik, SIA 108	0,066	11,28

Der maximale Stundenansatz bleibt unverändert bei Fr. 130.–. Höhere Stundenansätze sind projektspezifisch zu begründen.

4. Bei Honorierung nach dem Zeitaufwand sind ab dem 1. Januar 2013 folgende maximalen Stundenansätze im freihändigen Verfahren massgebend, wobei sich der Stundenansatz der Kategorie A erhöht hat, während die anderen Stundenansätze unverändert sind.

Honorarkategorie	Stundenansatz / Fr.
A	230
B	180
C	155
D	132
E	110
F	100
G	96

5. Der Mittelansatz pro Arbeitsstunde für Planungsgruppen beträgt unverändert Fr. 160.–. Entsprechend der Auftragscharakterisierung ist ein Anforderungsfaktor «a» zwischen 0,75 und 1,15 zu vereinbaren.
6. Die vom Tiefbauamt und vom Amt für Hochbauten ausgearbeiteten Architektur-, Bauingenieurinnen- und Bauingenieure- und Fachspezialistinnen- und Fachspezialistenverträge mit den speziell auf städtische Gegebenheiten ausgerichteten allgemeinen Bedingungen sind, wenn immer möglich, von anderen städtischen Dienstabteilungen zu übernehmen.
7. Die Dienstabteilungen werden eingeladen, diesen Beschluss den Vertragspartnern, soweit nötig, in geeigneter Form bekannt zu geben.

8. Mitteilung an die Vorstehenden des Finanz-, des Polizei-, des Gesundheits- und Umwelt-, des Tiefbau- und Entsorgungs-, des Hochbaudepartements sowie des Departements der Industriellen Betriebe, die übrigen Mitglieder des Stadtrats, die Stadtschreiberin, den Rechtskonsulenten, die Liegenschaftenverwaltung, die Dienstabteilung Verkehr, den Umwelt- und Gesundheitsschutz, das Tiefbauamt (8), ERZ Entsorgung + Recycling Zürich, Geomatik + Vermessung, Grün Stadt Zürich, das Amt für Städtebau (7), das Amt für Hochbauten (8), die Immobilien-Bewirtschaftung (3), die Wasserversorgung, das Elektrizitätswerk, die Verkehrsbetriebe, die Baudirektion Kanton Zürich, Postfach, 8090 Zürich, und den Schweizerischen Ingenieur- und Architekten-Verein, Postfach, 8039 Zürich.

Für getreuen Auszug  
die Stadtschreiberin